

## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäfte, gleichgültig welcher Vertragsart das Geschäft jeweils zuzuordnen ist. Sie sind mit unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware vereinbart. Einkaufs- und/oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Sie binden uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Erhalt nicht nochmals widersprechen. Im Übrigen gilt nur deutsches Recht.

### 2. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Alle individuelle Abreden, auch bei der Durchführung des Vertrages, bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

### 3. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lager/Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten gemäß den Incoterms EXW.
2. Zahlungsansprüche sind mit Lieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft und Erhalt der Rechnung fällig. Sie sind innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu erfüllen. Rechnungsbeträge aus Dienst- und Werksleistungen oder mit einem Warenwert unter 30,00 € verstehen sich netto ohne Abzug bei sofortiger Fälligkeit.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels dürfen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% und nach Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.
4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach herrschendem kaufmännischem Ermessen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferverpflichtungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Zusätzlich sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns auf Kosten des Kunden zu verlangen. Ein derartiges Verlangen gilt, soweit gesetzeskonform, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### 4. Lieferzeiten

1. Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Sie beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Klärung aller Einzelheiten der Vertragsdurchführung.
2. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren Zeitpunkt maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig.
3. Bei nicht von uns zu vertretenden Gründen für nicht rechtzeitige oder falsche Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten sowie beim Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch bei bereits bestehendem Verzug. Der höheren Gewalt gleichstehend sind Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Rohstoffknappheit, Transportengpässe, Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden sowie alle objektiv nicht von uns schuldhaft herbeigeführten Behinderungen.
4. Über den Eintritt erheblicher Lieferverzögerungen wird der Kunde unverzüglich unterrichtet

## **5. Beschaffenheit und Liefermenge**

1. Unsere Waren unterliegen den allgemeinen gültigen Anforderungen und Normen. Handelsübliche Abweichungen bei Maßen und Eigenschaften sind möglich, soweit diese nicht ausdrücklich von uns zugesichert sind. Zur Verfügung gestellte Muster zeigen nur unverbindlich die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemäß.

## **6. Verpackung und Versand**

1. Die Verpackung kann nach unserer Auswahl leihweise zur Verfügung gestellt oder berechnet werden. Bei berechneter Verpackung erfolgt eine Rücknahme nur nach vorheriger Vereinbarung.
2. Der Versand erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Lagers/Werks, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Das gilt auch dann, wenn wir den Versand mit eigenen oder fremden Mitteln selbst durchführen.
3. Liegen keine ausdrücklichen Frachtanweisungen durch den Kunden vor, so ist uns die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel überlassen. Eine Gewähr für die wirtschaftlichste oder schnellste Versandart wird nicht übernommen.
4. Von uns entrichtete Frachtkosten gelten nur als Vorauslagung für den Kunden. Mehrkosten für den Versand an einen vom Kunden bestimmten dritten Ort oder für eilige Versendungsarten, wie z.B. Express oder Luftfracht, gehen zu Lasten des Kunden, und zwar auch dann, wenn wir auf Grund besonderer Vereinbarung die normalen Frachtkosten übernehmen.

## **7. Eingangsprüfung, Mängelrüge und Gewährleistung**

1. Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung, Verarbeitung sowie die Weiterleitung der mangelbehafteten Sache an Dritte sind nach der Feststellung sofort einzustellen.
2. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder durch Nachbesserung verpflichtet. Die beanstandeten Teile werden unser Eigentum.
3. Alle Mängelansprüche verfallen bei der Weigerung des Kunden, uns selbst die Möglichkeit zur Nachprüfung des Mangels zu verschaffen, insbesondere, wenn die Ware nicht in der nach unserem Ermessen vorgegebenen Weise unverzüglich zur Verfügung gestellt oder zurückgesendet wird. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf aber nur mit unserer Zustimmung erfolgen.
4. Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, kann der Besteller, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen in jedem Fall allein zu vertreten.
5. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriffen des Kunden oder Dritter in die gelieferte Ware beruhen.
6. Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens 12 Monate nach Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Dies gilt nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegt oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
7. Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns die gesetzlichen Vorschriften

## **8. Ausschluss und Beschränkung der Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz**

1. Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen sind Ansprüche aus der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

2. Bei einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden.

3. Alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung oder Abnahme der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen.

4. Bei Gefährdungshaftung, dem Vorliegen der Haftung für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten diese Regeln nicht.

## **9. Schutzrechte**

1. Unsere Unterlagen und Zeichnungen dürfen, unabhängig auf welchem Weg und in welcher Weise, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

2. Sollten wir Sonderteile nach Angaben des Kunden beschaffen, ist dieser allein für die Wahrung der Schutzrechte Dritter verantwortlich. Für den Fall unserer Inanspruchnahme stellt uns der Kunde von den Ansprüchen aller uns erwachsenden Kosten frei, auch bezüglich der Geltendmachung sonstiger Rechte, wie dem auf Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und aller mit ihr im Zusammenhang stehender sonstiger gegenwärtiger und künftiger Ansprüche unser Eigentum. Dies gilt auch bei Vereinbarung der unentgeltlichen Verwahrung durch den Kunden, auch wenn Zahlungen auf besonders bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. die uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Kunde darf die Ware verarbeiten und weiterveräußern, jedoch nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs.

3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Der Kunde erwirbt kein Eigentum.

4. Wird unsere Vorbehaltsware mit Gegenständen verarbeitet, die dem Kunden gehören oder ihm anderweitig unter einfachem Eigentumsvorbehalt nach § 450 BGB geliefert worden sind, erwerben wir das alleinige Eigentum des Verarbeitungsproduktes.

5. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Waren. Wird unsere Ware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns im gleichen Verhältnis das Miteigentum daran. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Veräußert der Kunde unsere Ware, gleich in welchem Zustand, ordnungsgemäß bei Wahrung unserer Sicherungsrechte an einen Dritten, tritt er hiermit die ihm aus dem Geschäft entstehende Forderung einschließlich Umsatzsteuer und Nebenrechten an uns ab. Dies gilt auch bei einem Unternehmensverkauf. Der Kunde ist verpflichtet, diesem Dritten auf unser Verlangen die Abtretung bekannt zu machen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte

nach unserer Ansicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.

7. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur Gegenstände des Kunden oder ihm anderweitig unter einfachem Eigentumsvorbehalt des § 455 BGB gelieferte Ware, ist uns die gesamte Forderung abgetreten. Beim Zusammentreffen mit einer Vorausabtretung infolge eines anderweitigem verlängertem Eigentumsvorbehaltes, also bei Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, steht uns ein Bruchteil an der Forderung zu.

8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen, die er auf Grund des Einbaus der Ware in ein Grundstück gegen einen Dritten erwirbt, in Höhe unserer Forderung sicherungshalber hiermit ab.

9. Auf abgetretene Forderungen eingehende Beträge sind bis zur Überweisung an uns gesondert aufzubewahren.

10. Unsachgemäße Behandlung unserer Ware berechtigt uns, wie im Falle des Zahlungsverzugs vorzugehen.

11. Zugriffe Dritter auf unsere Ware, wie etwa ihre Pfändung und Übergabe aller Unterlagen, sind uns unverzüglich unter Angabe aller zur Abwehr erforderlichen Umstände bekannt zu machen.

12. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Kunden oder der Sitz unseres Unternehmens.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **12. Teilunwirksamkeit**

1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen werden die übrigen Bestimmungen in Ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An Stelle unwirksamer Bestimmungen gilt die Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bochum, Januar 2012